

RS UVS Niederösterreich 1999/03/19 Senat-BL-98-435

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1999

Rechtssatz

Einem Gendarmeriebeamten, der im Verkehrsdienst eingesetzt ist, kann zugemutet werden, festzustellen, ob die Lärmentwicklung eines Motors das für solche Motoren übliche Maß übersteigt oder nicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at